

DEKANAT
DER
MEDIZINISCHEN FAKULTÄT
DER UNIVERSITÄT IN WIEN

WIEN, am 28. Mai 1940.

Zahl 1111 aus 19 39/40.

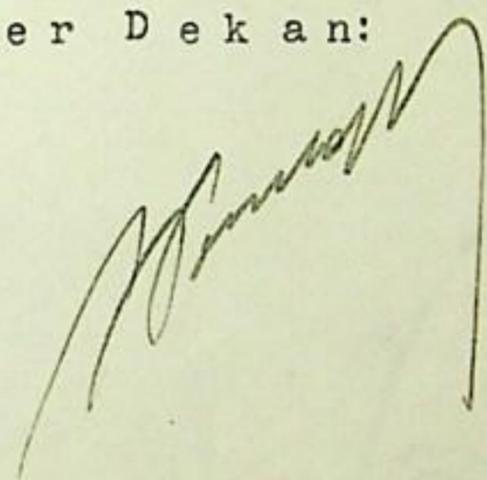
An

das Dekanat der medizinischen Fakultät der Universität

in Innsbruck.
-.-.-.-.-

In der Anlage beehre ich mich den Habilitationsakt des Dr. Walter Richter mit bestem Dank und dem Bemerken rückzumitteln, dass drei Exemplare der Habilitationsunterlagen mit dem Antrag auf Erteilung der Lehrbefugnis des Dr. med. habil. Walter Richter als Dozent für Frauenheilkunde und Geburtshilfe an der Universität Wien weitergeleitet wurden.

Der Dekan:



Konv. Beilagen.
Dekanat med. Fakultät Innsbruck
Praes. 3. Juni 1940 Nr. 1593/3

3. Juni 1940 *Kary*

DEKANAT
DER
MEDIZINISCHEN FAKULTÄT
DER UNIVERSITÄT IN WIEN

WIEN, am

Abschrift:

Zahl aus 19

Es wird gebeten, im Antwortschreiben
unsere Geschäftszahl anzuführen.

Der Reichsminister für Wissenschaft,
Erziehung und Volksbildung.

Berlin W 8, den 27.6.1940
Unter den Linden 69

WP Richter 25 b

Im Namen des Führers ernenne ich
den Dr. med. habil. Walter R i c h t e r zum Dozenten.

Ich vollziehe diese Urkunde in der Erwartung, dass
der Ernante getreu seinem Diensteide seine Amtspflichten gewissenhaft
erfüllt und das Vertrauen rechtfertigt, das ihm durch diese Ernennung
bewiesen wird. Zugleich darf er des besonderen Schutzes des Führers si-
cher sein.

Berlin, den 27. Juni 1940.
Der Reichsminister für Wissen-
schaft, Erziehung und Volksbil-
dung.
Im Auftrage gez. Groh.

S i e g e l

Ich habe Ihnen auf Grund des § 17 der Reichshabili-
tationsordnung vom 17. Februar 1939 die Lehrbefugnis für Geburtshilfe und
Frauenheilkunde verliehen und Sie zum Dozenten ernannt. Zugleich weise
ich Sie der Medizinischen Fakultät der Universität Wien zu.

Sie sind verpflichtet, die in § 13 R.Habil.O. vor-
geschriebene Teilnahme an einem Lehrgang des dem Stellvertreter des Füh-
rers unterstehenden Reichslagers für Beamte zu gegebener Zeit nachzuho-
len.

Sie erwerben durch diese Ernennung kein Recht oder
keine Anwartschaft auf Bewilligung von Diäten oder auf Berufung auf ei-
nen planmäßigen Lehrstuhl.

Sie sind verpflichtet, in der vorgenannten Fakul-
tät das Fach Geburtshilfe und Frauenheilkunde in Vorlesungen und Übun-
gen zu vertreten.

Die akademischen Behörden der Universität Wien wer-
den von Ihrer Ernennung in Kenntnis gesetzt.

Unterschrift.

Abschrift.

An Herrn
Dr.med.habil. Walter RICHTER in Wien.
An die
Medizinische Fakultät der Universität in W i e n.
- durch den Herrn Rektor -

Abschrift übersende ich zur Kenntnis.

Im Auftrage gez. Groh

S i e g e l.

Beglaubigt.
Unterschrift unleserlich.
Verwaltungssekretär.

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:
Wien, am 27. Mai 1952.

Der Dekan:



Hermann Chiari

Prof. Dr. Hermann Chiari.

G u t a c h t e n

des
über die Habilitationsschrift Dr. W.E. R i c h t e r .

Bei einer an der Innsbrucker Frauenklinik beobachteten Frau entwickelte sich im Anschluss an die Ausstossung einer Blasenmole ein C h o r i o n e p i t h e l i o m . Das rasche Wachstum von Geschwülsten im Becken, das Anhalten der Milchabsonderung und der Aschheim-Zendeckschen Reaktion liessen keine Zweifel an der Diagnose.

Zwei Monate nach der Geburt wurde mit Blutübertragungen von gruppengleichen Hochschwangeren begonnen. Während sechs Wochen erhielt die Frau viermal je 500 ccm. Die Geschwülste und die übrigen Erscheinungen gingen nun rasch zurück. Nach zehn Monaten war keine Regelwidrigkeit mehr festzustellen. Wenn auch Chorionepitheliome von selbst heilen können, so ist der zeitliche Zusammenhang hier doch zu deutlich, um ihn nicht für ursächlich zu halten. Deshalb empfiehlt Verfasser das Verfahren zur Nachprüfung, womöglich bei jedem Fall von Blasenmole, umsomehr als bei dieser Veränderung und beim Chorionepitheliom fast immer eine, Behandlung erheischende Blutarmut besteht.

Beim Studium der Literatur fand Verfasser, dass der Gedanke an die Anwendung von Serum schwangerer Tiere und Menschen

und an Blutübertragung schon früher aufgetaucht war.

Die Darstellung scheint, soweit sich dies ohne Vertrautheit mit der einschlägigen Literatur beurteilen lässt, ordentlich. Die Mitteilung gestattet zwar keinen Schluss auf die persönliche Befähigung zu grösseren systematischen Arbeiten, verdient aber mit Rücksicht auf die Bedeutung der hier aufgerollten Frage ernste Beachtung.

Auf Grund der Prüfung der Habilitationsschrift schlagen die Gefertigten vor, die Arbeit anzunehmen.

Innsbruck, am 15. Juni 1939.

Marginalis
B. Breitner